3. Garantie

Umfang und Inhalt der Garantie sind zu vereinbaren, insbesondere ist zu bestimmen, welche Parameter und welche Eigenschaften des Ergebnisses garantiert werden sollen. Dabei ist davon auszugehen, daß der Auftragnehmer die sachgerechte Ausführung, die technische Realisierbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit zusichert. Zu vereinbaren ist ferner die Garantiezeit.

4. Arbeitsstufen und Termine

Es sind die Termine zu vereinbaren, zu denen ausgewählte Arbeitsstufen mit konkreten Forschungsergebnissen zu erfüllen sind.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Entsprechend den spezifischen Bedingungen der zu lösenden wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind im Vertrag die Art, der Umfang und die Termine der Mitwirkung des Auftraggebers festzulegen. Dies können Vereinbarungen sein über:

- die Übergabe der Aufgabenstellung, von Berichten, Untersuchungsergebnissen, Schutzrechtsrecherchen,
- die Bereitstellung von themengebundenen Grundmitteln,
- die Nutzung von Einrichtungen, Ausrüstungen und Anlagen, Materialien und Prüfungs- und Meßtechnik des Auftraggebers durch den Auftragnehmer,
- die Erbringung von materiellen bzw. immateriellen Leistungen (z. B. Erprobung der erreichten Zwischenund Endergebnisse und damit verbunden die Übergabe der Versuchs- und Erprobungsergebnisse),
- den Einsatz von Kadern der Forschungs- und Entwicklungsbereiche des Auftraggebers,
- die Maßnahmen zur Überleitung der erarbeiteten Forschungsergebnisse,
- Informationspflichten des Auftraggebers über den erreichten ökonomischen Nutzen.

6. Zusammenarbeit der Partner

Die in Koordinierungsverträgen geregelten Grundprinzipien der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit gelten für die konkreten Beziehungen der Forschungskooperation. Zur aufgabenbezogenen Zusammenarbeit haben die Partner zu vereinbaren:

- die Pflicht, sich ständig über den Stand der Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten zu informieren und bei auftretenden Schwierigkeiten unverzüglich gemeinsam die notwendigen Maβnahmen und Entscheidungen zur Sicherung der Forschungsaufgabe zu treffen bzw. herbeizuführen,
- die Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen zu Dritten,
- die Rechte und Pflichten der Arbeitsverantwortlichen,
- den gegenseitigen Austausch von Forschungs- und Entwicklungskadern und deren planmäßig vorzunehmende Qualifizierung.

7. Verteidigung und Abnahme der Leistungen

Es 1st zu vereinbaren, vor welchem Gremium die Ergebnisse zu verteidigen sind. Ferner sind Vereinbarungen zu treffen über:

- die Termine, zu denen zu verteidigen ist,
- die Einreichung der Verteidigungsunterlagen,
- die Organisation der Verteidigungen,
- den Inhalt der Verteidigungsprotokolle und Berichte. In der Abschlußverteidigung sind durch die Partner Festlegungen und Maßnahmen zur Weiterführung der Aufgabe bzw. zur Nutzung und Überführung der Forschungsergebnisse in die Praxis zu treffen und vertraglich zu untersetzen. Weiter ist zu vereinbaren, wie die Abnahme erfolgen soll. Wird nichts vereinbart, hat der Auftrag-

geber das übergebene wissenschaftlich-technische' Ergebnis innerhalb von einem Monat nach Übergabe abzunehmen oder Abnahmeverweigerung zu erklären. Soweit die Abnahme erfolgte, gilt die Leistung mit der Übergabe des Ergebnisses als erbracht (Zeitpunkt der Leistung).

8. Abrechnung des Aufwandes, Vereinbarungspreis und Rechnungslegung

Es sind Vereinbarungen zu treffen über :

- den vom Auftraggeber zu bezahlenden Preis,
- jährliche Zwischenabrechnungen,
- die konkreten Bedingungen für die Gewährung des Forschungszuschlages in Abhängigkeit von der Erfüllung bzw. Übererfüllung der vereinbarten Leistungsziele,
- die Bezahlung des entstandenen Aufwandes bei Abbruch der Arbeiten,
- die Frist für die Rechnungslegung, wenn eine andere als die im § 17 der 1. DVO vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz
 Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen
 (GBl. I Nr. 16 S. 325) bestimmte, angewendet werden soll,
- die Zahlungsfrist. .

9. Themengebundene Grundmittel und vergegenständlichte Forschungsergebnisse

Zu den themengebundenen Grundmitteln, die zur Lösung wissenschaftlich-technischen Aufgabe erforderlich haben die Partner Vereinbarungen über den Umfang der bereitzustellenden bzw. anzuschaffenden Ausrüstungen und Anlagen herbeizuführen. Dies gilt auch für die Fragen der Planung, Finanzierung, Bestellung und Vertragsbindung sowie Inventarisierung. Spätestens der Abschlußverteidigung ist zu den Grundmitteln zu entscheiden, ob diese dem Auftraggeber übergeben werden bzw. der Auftragnehmer sie in seiner Rechtsträgerschaft kostenlos oder gegen Bezahlung übernimmt. Auf der Grundlage des bestätigten Pflichtenheftes, insbesondere zu den Zielstellungen der Vergegenständlichung von Forschungsergebnissen, konkrete Vereinbarungen sind über die weitere Nutzung dieser vergegenständlichten Forschungsergebnisse nach Abschluß des Themas dm Vertrag zu treffen.

10. Nutzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in Erfüllung eines Vertrages entstandenen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zur Nutzung an Dritte im In- und Ausland in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu überlassen. Soweit das Forschungsergebnis an andere Betriebe übergeben werden soll, sind Vereinbarungen zur gegenseitigen Beteiligung am Nutzungsentgelt zu treffen. Beim Export des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses kann eine Vereinbarung über die gegenseitige Beteiligung am erzielten Erlös abgeschlossen werden.

11. Schutzrechte

Im Vertrag sind Vereinbarungen über die zu gewährende Rechtsmängelfreiheit und die vorzunehmende-Schutzrechtsarbeit zu treffen.

12. Grundsätze der Sicherheit, der Ordnung und des Geheimnisschutzes

Zur Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Ge-Vertraulichkeitsheimnisschutz sind Festlegungen zum bzw. Geheimhaltungsgrad zu treffen. Dies gilt für die Forschungstätigkeit sowie die daraus hervorgehenden Dokumente. Es sind des weiteren die Aufgaben bei der Öffentlichkeitsarbeit zu vereinbaren. Die Veröffentlichung von Teil- und Abschlußergebnissen bedarf der vorherigen Zustimmung des anderen Partners. Es kann auch eine andere Vereinbarung getroffen werden.